

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

Zehdenick, 18. Januar 2013

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister –

Nr. 1 – 11. Jahrgang – 3. Woche



Foto: Bärbel Weise

Am Eichlerstich

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2013 Seite 2

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2012 Seite 3

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2011 Seite 4
- Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick Seite 5

I. Veröffentlichung von Satzungen

Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I, S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	17.931.900 €
ordentlichen Aufwendungen auf	19.740.800 €
außerordentlichen Erträge auf	76.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	19.210.000 €
Auszahlungen auf	21.205.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.740.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.438.400 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.469.200 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.702.200 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	64.400 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 200 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 300 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 300 v. H. |

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Zehdenick von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **150.000 €** festgesetzt.
2. Auf die Festlegung einer Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförder-

Amtliche Bekanntmachungen

maßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird verzichtet. Es werden alle Investitionen als Einzelmaßnahme im Finanzhaushalt dargestellt.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung wie folgt:

a) im Ergebnishaushalt bei Aufwendungen:
 – bis 10.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick
 – über 10.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
 – über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung

b) im Finanzhaushalt bei Auszahlungen – ohne Investitionen:
 – bis 10.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick
 – über 10.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
 – über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung

c) im Finanzhaushalt bei Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen:
 – bis 25.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick
 – über 25.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
 – über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg grundsätzlich als nicht erheblich anzusehen, so dass die o. g. Wertgrenzen nicht gelten.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **200.000 €** und
 b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **350.000 €**

festgesetzt.

Zehdenick, den 27.12.2012

Arno Dahlenburg
 Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
 donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

zur Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0085/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013.

Beschluss-Nr.: 0086/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Teilnahme der Mildener Grundschule „Am Ziegeleipark“ am Projekt „Netzwerk Naturpark-Schulen“.

Beschluss-Nr.: 0087/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Mitgliedschaft im Tierschutzverein Landkreis Oberhavel e.V. zum 31.12.2012 zu beenden.

Beschluss-Nr.: 0088/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die folgenden Bauprogramme:

1. Streckenabschnitt I:

das Bauprogramm zum Ausbau des Bahnhofsweges im Streckenabschnitt I: ab Anschlussbereich L 214 bis zum 1. Abzweig Bahnhofsweg. Folgende Teileinrichtungen sollen ausgebaut werden: Fahrbahn als

Mischverkehrsfläche (grundhafter Ausbau), einschließlich Seitenraum/Bankette, Überfahrerschutz und Baumersatzpflanzungen, Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung (Ausbaumaßnahme nach KAG).

2. Streckenabschnitt II:

das Bauprogramm über die erstmalige Herstellung des Bahnhofsweges in Zehdenick/Neuhof für den bebauten Streckenabschnitt II: ab dem Abzweig Bahnhofsweg bis zur letzten Bebauung (Flur 5, Flurstück 157/2).

Es erfolgt die erstmalige Herstellung folgender Teileinrichtungen: Fahrbahn als Mischverkehrsfläche (grundhafter Ausbau), einschließlich Seitenraum/Bankette, Überfahrerschutz und Baumersatzpflanzungen (Erschließungsmaßnahmen nach BauGB).

Weiterhin werden im Streckenabschnitt II folgende vorhandene Teileinrichtungen ausgebaut: Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung (Ausbaumaßnahmen nach KAG).

Die Abrechnungen erfolgen im Wege der Kostenspaltung.

Der Beschluss des Bauprogramms vom 06.09.2012 (Vorlagen-Nr. 0067/12, Beschluss-Nr. 0068/12) wird aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0089/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Es erfolgt der grundhafte Ausbau einer künftigen Verkehrsfläche als „Busumsteigeanlage“ mit Anbindung an die Falkenthaler Chaussee auf Grundlage der Entwurfsplanung mit Stand Oktober 2012.

Amtliche Bekanntmachungen

Die Hauptelemente dieser Verkehrsanlage sind:

1. Fahrbahn mit Asphalt
2. Eine ÖPNV-Haltestelle im Linienverkehr: Amtshaus/stadtauswärts mit Ausstattung
3. Eine Haltestelle für Reisebusse im Individualverkehr
4. Bepflanzte Grünstreifen mit Entwässerungsmulde
5. Gehweg mit Betonsteinpflaster
6. Fahrradabstellplatz mit Dränfugenpflaster

Beschluss-Nr.: 0090/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt und Arztpraxis Philipp-Müller-Straße“. Die Planungsziele, das erforderliche Verfahren sowie der Geltungsbereich sind dargestellt und beschrieben.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2. BauGB auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

Beschluss-Nr.: 0091/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick zum 31.12.2011 mit einem Jahresgewinn i. H. v. 258.083,35 Euro zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht des Entwässerungsbetriebes zum 31.12.2011.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr.: 0092/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

dem Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 Entlastung zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 0093/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

den vom Bürgermeister aufgestellten Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2013.

Beschluss-Nr.: 0094/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Aufnahme eines Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2013 durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick bis zum festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von 300.000,00 Euro.

Beschluss-Nr.: 0095/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

das Gebiet „Nördliche Innenstadt Zehdenick“ als Fördergebietskulisse im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Aktive Stadtzentren“ (ASZ) festzulegen.

Beschluss-Nr.: 0096/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Mildenberg, Am Welsengraben 2, Flur 5, Teilflächen von insgesamt ca. 12.151 m² aus den Flurstücken 104 und 121, bebaut mit einem Wohngebäude und Nebengebäuden an eine Käufergemeinschaft.

Sollte der Verkauf an die Käufergemeinschaft nicht zustande kommen, wird zunächst dem 2., danach dem 3. und zuletzt dem 4. Interessenten das Grundstück zum Kauf angeboten.

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

III. Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2011

Der geprüfte Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2011 und der Bestätigungsvermerk werden gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

vom 23.01.2013 bis 30.01.2013

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 ausgelegt.

Zehdenick, den 14.12.2012

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachungen**Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung
des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick**

Gemäß § 33 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 13.12.2012 beschlossen, dem Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 die Entlastung zu erteilen.

Zehdenick, den 14.12.2012

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt